

Votum zur Klausur D 91



Teilnehmer(-in): Musterfrau, Maximiliane

Alpmann Schmidt
Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft
mbH & Co. KG

Alter Fischmarkt 8
48143 Münster

Sachverhaltserfassung

Ihre Ausführungen zeigen, dass Sie den Akteninhalt richtig erfasst haben.

K2-Klausurenkurs

Rechtsanwendung

Sie erkennen, dass die Ast.'in im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO vorgeht. Die Zulässigkeitsprüfung gelingt Ihnen weitgehend fehlerfrei; im Übrigen vgl. Randbemerkungen. Leider setzen Sie sich nicht mit der prozessualen Rolle der übrigen Beteiligten auseinander, sodass Ausführungen zur Streitgenossenschaft und zur Beiladung fehlen.

Im Rahmen der Begründetheit des Antrags erkennen Sie zunächst, dass der Anordnungsanspruch für den konkreten Antrag – Verbringung des Hundes in ein Tierheim – fehlt. Sie setzen sich dann richtigerweise mit dem Anspruch auf Neubescheidung auseinander. Hier setzen Sie sich dann aber zu pauschal mit bisherigen Ermessensfehlern auseinander. Zudem trennen Sie nicht zwischen Entschließungs- und Auswahlermessens. Dadurch versäumen Sie es auch, sich mit der Ermessensreduzierung auf Null wg. der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auseinanderzusetzen. Die Prüfung des Anordnungsgrundes gelingt dann zwar fehlerfrei, es fehlen aber wiederum Ausführungen zu der Vorwegnahme der Hauptsache.

Bei der Kostenentscheidung übersehen Sie, dass die Ast.'in teilweise unterliegt, da ihr nur die Neubescheidung zugesprochen wird.

Aufbau und Verständlichkeit der Bearbeitung (Sprache, Praxisteil)

Die Umsetzung in den praktischen Entscheidungsentwurf gelingt nur bedingt. Dies liegt insbesondere daran, dass Sie ein Urteil entwerfen, obwohl die einstweilige Anordnung durch Beschluss ergeht (vgl. § 123 Abs. 4 VwGO). Auch weist das Rubrum zahlreiche Unvollständigkeiten aus – s. hierzu die ausführlichen Randbemerkungen. Arbeiten Sie an diesem Teil, das Rubrum ist der erste Teil, damit die von den Prüfern wahrgenommene erste „Visitenkarte“. Versuchen Sie deshalb, Fehler an dieser Stelle künftig zu vermeiden!

Der Tenor gelingt fast vollständig, nur das Teilunterliegen fehlt (s. bereits oben). Die Kostenentscheidung ist folgerichtig.

Urteilsstil und Formulierungsart sind im Übrigen nicht zu beanstanden.

Benotung

Insgesamt eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht:

ausreichend (4 Punkte)